

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/002/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Bestellung des Oberbürgermeisters sowie der beiden Bürgermeister zu Standesbeamten für Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.05.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.05.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Herr Oberbürgermeister Thürauf wird für die Amtsperiode 2014 – 2020 zum „Trauungsstandesbeamten“ bestellt.
2. Der Bürgermeister Dr. Donhauser wird für die Amtsperiode 2014 – 2020 zum „Trauungsstandesbeamten“ bestellt, unter der Voraussetzung des Besuchs der personenstandsrechtlichen Kurzschulung.
3. Der Bürgermeister Dr. Oeser wird für die Amtsperiode 2014 – 2020 zum „Trauungsstandesbeamten“ bestellt, unter der Voraussetzung des Besuchs der personenstandsrechtlichen Kurzschulung.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Ca. 100,00 € für den Lehrgang (50,00 € je Bürgermeister)	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Ca. 100,00 € für den Lehrgang (50,00 € je Bürgermeister)	
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?		Nein	

Zusammenfassung

Neben Herrn Oberbürgermeister Thürauf können ab dieser Wahlperiode auch die weiteren Bürgermeister zu „Trauungsstandesbeamten“ bestellt werden.

Sachvortrag

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG (Bayerische Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz) ist es als Ausnahmeregelung möglich, Bürgermeister zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich zu bestellen. Über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehend können die bayerischen Gemeinden jetzt auch mehrere Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen. Mit der Neufassung von § 3 Abs. 3 S.1 AVPStG wurde der Aufgabenbereich für künftige Bestellungen von Bürgermeistern zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich ausdrücklich um die Vornahme der Begründung von Lebenspartnerschaften erweitert.

Neben der Bestellung der Bürgermeister durch das zuständige Kommunalgremium ist es zudem erforderlich, dass die durch Beschluss zu „Trauungsstandesbeamten“ bestellten Bürgermeister an einer Personenstandsrechtlichen Kurzschulung teilgenommen haben.

Diese Kurzschulung ist für einen wiedergewählten Bürgermeister nicht erforderlich, wenn bereits in der vorangegangenen Wahlperiode ein derartiger Lehrgang besucht wurde.

Folglich genügt für Herrn Oberbürgermeister Thürauf die erneute Bestellung zum „Trauungsstandesbeamten“ durch den Stadtrat, da Herr Oberbürgermeister Thürauf bereits an einem derartigen Kurzlehrgang teilgenommen hat.

Die beiden Bürgermeister Dr. Donhauser und Dr. Oeser müssen allerdings noch zur endgültigen Wirksamkeit der Bestellung zu „Trauungsstandesbeamten“ an einer personenstandsrechtlichen Kurzschulung teilnehmen, die die bayerische obere Standesaufsichtsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken organisiert.